

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5/20 / Fachbereich 5/20 - Schulverwaltung

Sitzungsvorlage

Datum: 01.02.2008

Drucksache Nr.: **08/0052**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	26.02.2008	öffentlich / Vorberatung
Rat	12.03.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vertretung des Schulträgers in Schulkonferenzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat, den Beigeordneten Herrn Lübken als stimmberechtigtes Mitglied und den Fachbereichsleiter Herrn Quiter als seinen Stellvertreter in die erweiterten Schulkonferenzen der Sankt Augustiner Schulen nach § 61 Schulgesetz (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) zu entsenden.
2. Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat, als weitere beratende Mitglieder folgende drei Mitglieder des Schulausschusses in die erweiterten Schulkonferenzen der Sankt Augustiner Schulen nach § 61 Schulgesetz zu benennen:

1. _____
Beratendes Mitglied Stellvertreter/in
2. _____
Beratendes Mitglied Stellvertreter/in
3. _____
Beratendes Mitglied Stellvertreter/in

Problembeschreibung/Begründung:

Eine wesentliche Änderung des seit dem 01.08.2005 in Kraft gesetzten Schulgesetzes besteht in der Veränderung der Bestellung der Schulleitungen. Waren bis dahin noch der Schulausschuss und der Rat in das Verfahren einbezogen, indem der Schulträger gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ein Vorschlagsrecht ausübte und die Anregungen der Schulkonferenz angemessen zu berücksichtigen waren, so wird nun durch die Änderung auf einer verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage eine gegenüber dem bisherigen Anregungsrecht sehr weit gehende Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern bei der Bestellung der Schulleitungen festgelegt.

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter gliedert sich in vier Schritte:

1. Ausschreibung der zu besetzenden Stelle

Die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die zu besetzende Stelle mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Die eingegangenen Bewerbungen werden durch die Bezirksregierung geprüft. Dazu erfolgt u. a. eine schulfachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber. Zum Schluss wählt die Bezirksregierung mindestens zwei geeignete Personen aus, die der Schulkonferenz zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei der Auswahl hat die Bezirksregierung das Gebot der Bestenauslese nach § 7 Landesbeamtengesetz sowie das im Ausschreibungsverfahren von der betroffenen Schule erstellte Anforderungsprofil zu beachten.

Die Bezirksregierung hat außerdem zu beachten, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Verwendungsbreite nachzuweisen haben. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können deshalb nur dann ausgewählt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben.

2. Wahl durch die Schulkonferenz

Zur Vorbereitung der Wahl hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter das Recht, bei der Bezirksregierung die Personal- und Verwaltungsvorgänge einzusehen, die der Benennung für die Wahl zugrunde liegen. Die von der Bezirksregierung benannten Personen können zur Sitzung der Schulkonferenz eingeladen werden, um sich vorzustellen. Sie sind jedoch zur Teilnahme nicht verpflichtet. Die Schulkonferenz wählt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl aus den benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Das Wahlrecht der Schulkonferenz erlischt, wenn in der Stichwahl beide Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreichen oder die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.

Für die Wahl wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Es ist also zu entscheiden, welche Personen als stimmberechtigte Mitglieder und welche als beratende Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden sollen. Es wird vorgeschlagen, diese Benennung über den Einzelfall hin-

aus zu regeln. Eine Benennung von Fall zu Fall dürfte wegen der kurzen Fristen im Ausschreibungsverfahren nur schwer zu realisieren sein, wenn politische Gremien an der Benennung beteiligt werden sollen. Durch die Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern wird sichergestellt, dass die Beteiligung des Schulträgers auch im Verhinderungsfall gewährleistet ist.

3. Zustimmung des Schulträgers zur Wahl

Nach Abschluss der Wahl holt die Bezirksregierung die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung steht dem Schulträger kein besonderes Auskunftsrecht zu.

Es ist deshalb vorgesehen, zukünftig bereits in der Stellenausschreibung die Aussage aufzunehmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Fall der Wahl durch die Schulkonferenz der Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an den Schulträger zustimmen. Außerdem soll die von der Schulkonferenz gewählte Person zur Sitzung des Schulausschusses eingeladen werden, um sich vorzustellen und zu Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist jedoch auch in diesem Fall – wie bei der Einladung zur Schulkonferenz – zur Teilnahme nicht verpflichtet. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums (§ 4 lit.c Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin) verweigern, sonst gilt die Zustimmung als erteilt. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Die Verweigerung der Zustimmung ist gegenüber der Bezirksregierung nicht zu begründen.

4. Ernennung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Die Bezirksregierung ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die Bezirksregierung die Auswahlentscheidung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren oder auf Lebenszeit nach Ablauf der zweiten Amtsperiode erfolgt durch die Schulkonferenz; eine Stellenausschreibung findet in diesen Fällen nicht statt. Die Bezirksregierung holt auch in diesem Fall die Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl ein; dieser kann die Zustimmung wie bei der erstmaligen Wahl innerhalb von acht Wochen verweigern.

Bestellung der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter

Für die Bestellung der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter enthält das geänderte Schulgesetz keine Regelungen mehr. Diese werden demnach zukünftig, wie die sonstigen Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen, ausschließlich durch die Bezirksregierung bestimmt, ohne Beteiligung des Schulträgers oder der Schulkonferenz.

Zwischenzeitlich hat jedoch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW erklärt, dass – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit der Schulen – ein verstärktes Beteiligungsinteresse der Schulträger und der Schulkonferenz auch bei der Besetzung der Stellen stellvertretender Schulleiterinnen und Schulleiter gesehen wird. Das Ministerium hat sich deshalb bereit erklärt, ab sofort der erweiterten Schulkonferenz einschließlich Vertreter des Schulträgers das Recht einzuräumen, die Bewerberin bzw. den Bewerber, die bzw. der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

Die Verwaltung schlägt daher dem Schulausschuss in einem Empfehlungsbeschluss an den Rat vor, den Beigeordneten Herrn Lübken als stimmberechtigtes Mitglied und den Fachbereichsleiter Herrn Quiter als seinen Stellvertreter in die erweiterte Schulkonferenzen nach § 61 Schulgesetz (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) zu entsenden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, dass der Schulausschuss dem Rat empfiehlt, als weitere beratende Mitglieder und deren Stellvertreter insgesamt sechs in der Sitzung noch zu bestimmende Mitglieder des Schulausschusses für die erweiterten Schulkonferenzen nach § 61 Schulgesetz zu benennen. Die Benennung gilt für die entsprechenden Schulkonferenzen an allen Sankt Augustiner Schulen in der laufenden Ratsperiode.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.